Statuten des Voltigevereins Calimero

(ersetzt die Statuten vom März 2015)



I. Name und Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen "Voltigeverein Calimero" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Voltigeverein Calimero ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Vereinszweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung, Unterstützung von Training, Wettkämpfen etc. und der weiteren Verbreitung von Voltige für Jugendliche sowie die Pflege der Kameradschaft.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
- Trainingsbeiträgen

IV. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

A Die Generalversammlung B Der Vorstand C Die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl der Kontrollstelle
- 3. Wahl der Kommissionen
- 4. Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und Abberufung desselben aus wichtigen Gründen
- 5. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe



- 6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- 7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes, einfaches Mehr, behandelt werden
- 8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10. Genehmigung des Jahresprogramms
- 11. Genehmigung des Vereinsbudgets
- 12. Entscheid über irgendwelche Entschädigungen irgendwelcher Art an Vereinsmitglieder
- 13. Beschluss über die Verwendung des Reinvermögens
- 14. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- 15. Auflösung des Vereins

Artikel 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (einfacher Brief oder Email) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden

Die Generalversammlung kann veranstaltet werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 6

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 7

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Aktuar oder ein anderer, aus dem Kreis der Versammlung gewählter Protokollführer. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung einen Stimmenzähler.

Artikel 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.



B Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar und Kassier. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Artikel 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens fünf Tage zum voraus.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Über die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 2. Ordentliche Buchführung.
- 3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- 4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
- 5. Einberufung der Generalversammlung
- 6. Anstellung und Führung des für den Vereinsbetrieb notwendigen Personals
- 7. Unterzeichnung aller Verträge und Einholung aller Bewilligungen
- 8. Wahl der Trainerin
- 9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10. Entscheidung über Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen

C Die Kontrollstelle

Artikel 12

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege und Kassastand und legt der Generalversammlung jährlich oder nach Bedarf einen schriftlichen Bericht über die Rechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.



Artikel 13

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Amtszeit muss sich überschneiden.

V. Mitglieder

Artikel 14

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

A Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Die Aktivmitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 40.-- zu bezahlen.

B Juniormitglieder

Jugendliche VoltigiererInnen mit Quartalsrechnung werden bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden als Juniormitglied in den Verein aufgenommen. Juniormitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, mit der Einschränkung, dass sie an der Hauptversammlung nicht stimm- oder wahlberechtigt sind.

Die Juniormitgliedschaft ist kostenlos.

Mit der Vollendung des 18. Altersjahres erfolgt automatisch der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.

C Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jeder, der den Zielen des Vereins Sympathie und Unterstützung entgegenbringt, aufgenommen werden. Passivmitglieder haben keine weiteren Rechte, aber mit Ausnahme der jährlichen Beitragspflicht in der Höhe von CHF 30.-- auch keine Verpflichtungen.

D Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren sind Einzel- sowie juristische Personen, welche dem Verein nicht als Mitglied im Sinne der Art. 14 lit. A-C beitreten wollen, die Interessen des Vereins jedoch in Form von freiwilligen Beiträgen unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Voraussetzungen sowie die Qualifizierung der Gönner und Sponsoren. Gönner und Sponsoren erhalten Informationen über die Vereinsaktivitäten und werden zu den Anlässen eingeladen.

Artikel 15

Änderungen in der Höhe der Mitglieder- und Trainingsbeiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassier.



Artikel 16

Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Er kann Aufnahmen ohne Angabe eines Grundes verweigern. Bei Eltern von aktiven VoltigiererInnen/Juniormitgliedern mit Quartalsrechnung ist die Aktivmitgliedschaft eines Elternteils resp. als erziehungsberechtigt geltender Elternteil Pflicht. Pro Familie wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

Artikel 17

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Der Austritt aus dem Verein kann ausschliesslich auf Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 28. Februar, 31. Mai, 31. August oder 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

Für Eltern von aktiven VoltigiererInnen/Juniormitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit einem allfälligen Austritt der Sportlerin/des Sportlers aus dem Verein.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Den Anspruch auf Rückerstattung bereits in Rechnung gestellter Mitglieder- und/oder Trainingsbeiträge entfällt.

VI. Rechnungsabschluss

Artikel 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss hat auf den letzten Tag des Jahres zu erfolgen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 19

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung; in jedem Fall muss die Verwendung dem Vereinszweck entsprechen.



VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 20

Die finanzielle Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Eltern haften für ihre Kinder.

Artikel 21

Diese Statuten wurden in der vorliegenden revidierten Fassung an der Generalversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und ersetzen die Version vom 8. März 2012.

Russikon, März 2019